

Satzung des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereins Lichtenfels und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Lichtenfels und Umgebung e. V., im Folgenden Verein genannt, ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Lichtenfels und Umgebung. Er führt den Namen: Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Lichtenfels und Umgebung e.V. – kurz Haus & Grund Lichtenfels und Umgebung – und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Haus & Grund Bayern in München. Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Lichtenfels.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes. Ihm obliegt es namentlich seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zwecke entsprechende Einrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z.B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten einzeln die Mitgliedschaft erwerben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum und Makler gilt Satz 1 entsprechend.
2. Als außerordentliche Mitglieder können Ehegatten, Lebenspartner oder volljährige Kinder von Vereinsmitgliedern aufgenommen werden. Sie sind beitragsfrei. Sie verfügen über kein eigenes Stimmrecht. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet gleichzeitig mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft. Durch Bezahlung des geltenden Beitrags können außerordentliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern werden. Es entfällt die Aufnahmegebühr.
3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
4. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Antrages in Textform. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist der Vorstandschaft spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
 - b. durch Tod.
Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
 - c. durch Auflösung einer Gesellschaft bzw. juristischen Person.
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, sofern das Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat.
 - e. durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft nach Anhörung des Ausschusses bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod beziehungsweise den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a. die Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
- b. an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
- c. den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a. die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
- b. den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in der Weise zu unterstützen.

§ 6

Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgabe erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Mitglieder, die mehrere Anwesen besitzen, haben für jede weitere Immobilie bzw. Eigentumswohnung einen Zusatzbeitrag zu entrichten. Die Beiträge und Zusatzbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind im Voraus zu entrichten.
2. In begründeten Fällen kann von der Vorstandschaft der reguläre Jahresbeitrag ermäßigt bzw. erhöht werden.
3. Neu eintretende Mitglieder des Vereins haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festlegt.
4. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erstattet.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vereinsvorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der zweite Vorsitzende nur bei tatsächlicher Verhinderung des ersten Vorstands

sein Vertretungsrecht ausübt. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2. Der Vereinsvorsitzende und der zweite Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben der Vereinsvorsitzende und der zweite Vorsitzende bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
3. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.

§ 9 Der Ausschuss

1. Dem Vorstand kann ein Ausschuss zur Seite gestellt werden. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Er kann bis zu 5 Vereinsmitglieder umfassen, darunter mindestens ein Kassier und ein Schriftführer. Die weiteren Ausschussmitglieder haben die Funktion von Beisitzern. Kassier und Schriftführer können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Ausschuss berät den Vorstand vor wichtigen Entscheidungen. Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom ersten Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von ihm geleitet. Der erste und der zweite Vorsitzende nehmen an den Sitzungen teil und sind stimmberechtigt. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der erste Vorsitzende fest. Die Einberufung erfolgt durch eine Anzeige im Obermain Tagblatt. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Wahl und Abberufung des Vereinsvorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden und des Ausschusses,
 - b. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts, sowie des Haushaltsplanes,
 - c. die Erteilung der Entlastung für *den Vorstand*,
 - d. die Benennung von Kassenprüfern,
 - e. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - f. die Benennung von Ehrenmitgliedern,
 - g. die Änderung der Satzung,
 - h. die Auflösung des Vereins.
3. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vereinsvorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b. ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vereinsvorstand verlangt,
 - c. der Landesverband Haus & Grund Bayern, dessen Mitglied der Verein ist, die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen fordert.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.
5. Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von 20-Prozent der Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen beiden Bewerbern das Los.
6. Zur Abberufung des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters oder eines Mitgliedes des Ausschusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung werden alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt.

§ 12 Datenschutzregelung

1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.
2. Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

§ 13 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen-

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb zweier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit drei Viertel Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann. Bei einem Herabsinken der Mitgliederzahl unter 10 muss sich der Verein selber auflösen.
3. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren. Über die Verwendung des erbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.

§ 15 Schlichtung und Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vereinsvorsitzenden ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorsitzenden benennt den Vorsitzenden.

§ 16 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein im Amtsregister eingetragen ist.

Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22.07.2020